



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches – Verbesserung des
strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
(BT-Drucks. 21/3067)

Stellungnahme Nr.: 36/2026

Berlin, im Mai 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Hintergrund und Zweck

Der Bundesrat führt in der Problembeschreibung in seinem Entwurf aus, de lege lata stehe bei einer Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen (§ 189 StGB) das Antragsrecht zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Tat den in § 77 Abs. 2 StGB bezeichneten Angehörigen zu. Es handele sich hierbei um ein absolutes Antragsdelikt – mit Ausnahme der Verunglimpfung von Opfern der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft gemäß § 194 Abs. 2 S. 2 StGB.

Das Stellen eines Strafantrages setze zwingend die Kenntnisnahme jeder einzelnen verunglimpfenden Äußerung über den Verstorbenen voraus. Dies sei „emotional hoch belastend und insbesondere, wenn es sich um eine Vielzahl solcher Äußerungen handelt, den Angehörigen nicht zumutbar“. Der Entwurf erwähnt zwei Fälle im Dienst getöteter Polizeibeamter, bei denen es im Nachgang jeweils zu einer Vielzahl diffamierender und ehrverletzender Beiträge zum Nachteil der Verstorbenen gekommen sei. Die den Verlust betauernden Angehörigen seien „*als Opfer von solchen, ihre nahen Angehörigen betreffenden Straftaten*“ anzusehen. Durch die wiederkehrende Konfrontation mit den ehrverletzenden Äußerungen würden deren belastenden psychischen Auswirkungen verstärkt und verlängert. Der Prozess der Konfrontation mit derartigen Äußerungen könne sich über Wochen hinziehen. Hierdurch könnten den Angehörigen jedes Mal erneut emotionale Wunden zugefügt werden, die die Trauerbewältigung erschweren.

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des § 194 Abs. 2 StGB vor, die eine strafrechtliche Verfolgung von Taten nach § 189 StGB auch ohne Strafantrag der Angehörigen bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ermöglicht. Insbesondere wenn es zu einer Vielzahl von Taten komme, könne das besondere Schutzbedürfnis der Angehörigen ausnahmsweise ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden ohne Strafantrag rechtfertigen. Zudem soll dem ehemaligen Dienstvorgesetzten eines verstorbenen Amtsträgers oder einer ihm gleichgestellten Person ein Antragsrecht durch eine Ergänzung der §§ 194 Abs. 3 StGB, 77a Abs. 1 StGB eingeräumt werden, sofern die Verunglimpfung in Zusammenhang mit der Dienstausbübung des Verstorbenen steht.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Straftaten gemäß § 189 StGB können zu einer erheblichen Belastung für Angehörige des Verstorbenen führen, die sowohl durch die zeitliche Nähe der Tat zum Todesereignis als auch durch die Umstände des Versterbens verstärkt werden können.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates knüpft unterdes im Rahmen der Problembeschreibung an zwei Einzelfälle an und leitet aus diesen einen generellen Regelungsbedarf ab, der durch die weitere Begründung nicht belegt und auch im Übrigen nicht ersichtlich ist. Im Gegenteil: In bestimmten Fällen könnte das Reformvorhaben den Interessen von Angehörigen des verunglimpften Verstorbenen zuwiderlaufen. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen würden zudem zu Wertungswidersprüchen bei der prozessualen Ausgestaltung des strafrechtlichen Ehrschutzes führen.

Die Schaffung einer Strafantragsberechtigung für den ehemaligen Dienstherrn des Verstorbenen ist nicht erforderlich, begegnet aber nicht in gleicher Weise Bedenken wie die Umgestaltung des § 189 StGB von einem absoluten Antragsdelikt zu einem relativen Antragsdelikt.

II. Einzelne Kritikpunkte

1. Ausführungen zum geschützten Rechtsgut bzw. zu den Rechtsgutsträgern inkonsistent

Das zentrale Problem bei der Anwendung des § 189 StGB, aber auch bei der kriminalpolitischen Diskussion über den hier zu bewertenden Entwurf, ist die Vagheit der durch die Norm geschützten Rechtsgüter und damit zugleich der Rechtsgutsträger. Die hierzu vertretenen Auffassungen reichen vom Pietätsempfinden der Angehörigen (Fischer-Anstötz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 189 Rn. 2) und/oder der Allgemeinheit (OLG Düsseldorf, NJW 1967, 1142, 1143; Lackner/Kühl-Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 189 Rn. 1) über die Familienehre (vgl. Kaufmann ZStW 72, 418, 441), dem Schutz des öffentlichen Interesses an zutreffender Information über den Toten (SK-StGB-Rogall, 10. Aufl. 2024 § 189 Rn. 10) und der fortbestehenden Ehre des Verstorbenen bis zum Persönlichkeitsrecht eigener Art (BGHSt 40, 97, 105), womit bereits unklar ist, ob durch § 189 StGB ein Individual- oder ein Kollektivrechtsgut geschützt werden soll. Wohl herrschend dürfte inzwischen sein, dass § 189 StGB kumulativ das Pietätsgefühl der Angehörigen und die über den Tod hinaus im postmortalen Persönlichkeitsrecht fortwirkende Menschenwürde des Verstorbenen schützt (Matt/Renzikowski-Gaede, StGB, 2. Aufl., § 189 Rn. 1).

Der Bundesrat führt in seiner Begründung aus:

„Die den Verlust betauernden Angehörigen sind als Opfer von solchen, ihre nahen Angehörigen betreffenden Straftaten anzusehen. Sie treten quasi an deren Stelle.“

Diese Begründung ist unterkomplex, indem sie allein auf die Betroffenheit von Angehörigen abstellt. Zudem ist die Bezeichnung als „Opfer“ irreführend. Dies weiter zu denken, würde bedeuten, dass eine Verwirklichung des Tatbestandes dann ausgeschlossen wäre, wenn der Verstorbene gar keine Angehörigen hat oder aber diese selbst den Verstorbenen verunglimpfen oder jedenfalls seiner Verunglimpfung inhaltlich zustimmen (so auch: NK-StGB-Kargl, 6. Aufl. 2023, § 189 Rn. 3 f.). Dass

dies nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand. Das Strafantragsrecht der Angehörigen ändert an diesem Befund nichts, da Rechtsgutträgerschaft und Strafantragsberechtigung nicht zwangsläufig zusammenfallen müssen (vgl. hierzu auch: OLG Düsseldorf, NJW 1967, 1142, 1143).

2. Zu § 194 Abs. 2 S. 3 StGB-E

a) Begründung des Bundesrates

Nach § 194 Abs. 2 S. 2 StGB soll der folgende Satz eingefügt werden:

„Die Tat wird auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Der Entwurf begründet die Einführung dieser Regelung zunächst mit der bereits oben skizzierten Belastung von Angehörigen durch die mit der Strafantragstellung notwendigerweise verbundenen Kenntnisaufnahme von und Befassung mit den Verunglimpfungen des Verstorbenen. Um diese zu vermeiden, solle den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall aus Gründen eines besonderen öffentlichen Interesses die Strafverfolgung von Amts wegen aufzunehmen.

Neben diesem „Schutzargument“ wird aber auch ein „Effektivitätsargument“ aufgeführt: Durch die Möglichkeit der im Entwurf vorgesehenen Strafverfolgung von Amts wegen könnten zudem mögliche Beweismittelverluste verhindert werden. Diese könnten dann eintreten, wenn der erforderliche Strafantrag erst kurz vor Ablauf der Strafantragsfrist gestellt wird. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 RiStBV werde der Staatsanwalt bei einem absoluten Antragsdelikt in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. Wenn ein Beweismittelverlust drohe, könne es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen. Da die bedeutendsten sozialen Netzwerke ihren Sitz im Ausland haben, bedürfe es zur Sicherung der IP-Adresse und der vorhandenen Bestandsdaten eines

Rechtshilfeersuchens. Dies erfordere einen zeitlichen Vorlauf, der sich schwerlich mit der Flüchtigkeit der genannten Daten vereinbaren ließe, die in der Regel nicht länger als eine Woche gespeichert würden. Je schneller der Zugriff der Ermittlungsbehörden erfolge, desto größer sei die Möglichkeit einer Identifizierung des oder der Verantwortlichen.

b) Fragwürdigkeit des „Schutzargumentes“

Das Argument der möglichen Belastung von Angehörigen kann in bestimmten Konstellationen einschlägig sein, lässt sich aber ohne Weiteres auch gegen die vorgeschlagene Änderung wenden. Es sind Fälle denkbar, in denen Angehörige sich ganz bewusst gegen die Stellung eines Strafantrages entscheiden, sei es, weil sie eine Belastung durch die Ermittlungen selbst oder aber das Ermittlungsergebnis befürchten, das den Verstorbenen in ein schlechtes Licht rücken könnte.

Wenn etwa eine Person gegen einen Verstorbenen den Vorwurf von Straftaten erhebt, kann dies den Tatbestand des § 189 StGB erfüllen. Es kann im Interesse von Angehörigen liegen, wenn diese Vorwürfe nicht (mehr) beleuchtet und Gegenstand von durchzuführenden Ermittlungen werden. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs einer Tat nach § 189 StGB müsste, wenn diese Tatsachenbehauptungen betreffen, deren Richtigkeit aufgeklärt werden. Damit wird inzident das Verhalten des Verstorbenen untersucht und seine Strafbarkeit geprüft. Es ist de lege lata möglich und ohne Weiteres legitim, sich als Angehöriger des Verstorbenen aus diesem Grund gegen einen Strafantrag zu entscheiden. Zudem werden Angehörige bei der Entscheidung, ob sie einen Strafantrag stellen, auch berücksichtigen, ob die mögliche Publizität eines Strafverfahrens in ihrem Interesse liegt oder mit dieser für sie weitere Belastungen verbunden sein werden.

Durch die Möglichkeit, den Strafantrag durch das besondere öffentliche Interesse zu ersetzen, würde diese Entscheidung von Angehörigen konterkariert. Die Ermittlungsbehörden hätten es dann selbst in der Hand, ob sie Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verunglimpfung des Andenkens

Verstorbener führen und in ihrem Rahmen auch möglicherweise strafbares, aber nicht mehr verfolgbares Verhalten des Verstorbenen untersuchen.

c) Fragwürdigkeit des „Effektivitätsargumentes“

Bei dem vom Bundesrat bemühten drohenden Beweismittelverlust handelt es sich um ein tatsächlich nicht bestehendes Problem oder aber zumindest um ein solches, das sich bei zutreffender Rechtsanwendung durch die Ermittlungsbehörden nicht stellen würde.

Denn: Selbstverständlich lässt das geltende Strafprozessrecht Ermittlungshandlungen im Verfahren wegen eines absoluten Antragsdelikts auch dann zu, wenn ein wirksamer Strafantrag noch nicht gestellt wurde (aber noch gestellt werden kann). Dies sieht auch die RiStBV ausdrücklich vor. Die in der Entwurfsbegründung genannte Nr. 6 Abs. 1 RiStBV lautet in vollständiger Fassung wie folgt:

*„Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, wird der Staatsanwalt in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. **Ist zu befürchten, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.**“*

Der im Entwurf nicht zitierte, einen wesentlichen Regelungsinhalt aufweisende und daher vorstehend hervorgehobene zweite Satz des Abs. 1 der Nr. 6 RiStBV enthält schon de lege lata die Lösung für das vom Bundesrat identifizierte Problem des Datenverlustes bei absoluten Antragsdelikten vor Antragsstellung. Dies entspricht auch der Verfahrensrealität bei Ermittlungen wegen des Verdachts von Straftaten nach § 189 StGB: In der Regel werden die strafantragsberechtigten Angehörigen von der Polizei erst nach Ausermittlung mit dem Verfahren konfrontiert und auf die Möglichkeit der Strafantragsstellung hingewiesen.

Hinzu kommt, dass das angebliche Problem des drohenden Beweismittelverlustes durch Löschung der gespeicherten IP-Adressen bei den Betreibern der sozialen Netzwerke kein Spezifikum von Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten

nach § 189 StGB ist, sondern sich dieses in gleicher Weise auch bei Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach §§ 185-187 StGB stellen würde, die sämtlich als absolute Antragsdelikte ausgestaltet sind.

d) Wertungswidersprüche bei der prozessualen Ausgestaltung des strafrechtlichen Ehrschutzes durch Aufgabe des Antragserfordernisses

Bei den Ehrdelikten des Vierzehnten Abschnitts handelt es sich ganz überwiegend um absolute Antragsdelikte. Für die §§ 185-187 StGB enthält § 194 Abs. 1 S. 2 StGB eine enge Ausnahme, nach der ein Strafantrag (nur) dann nicht erforderlich ist, wenn die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen worden ist, dass ein Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Im Übrigen ist für die Verfolgung von Taten der Beleidigung, der üblen Nachrede sowie der Verleumdung ausnahmslos ein Strafantrag erforderlich.

Soweit man § 189 StGB (zumindest auch) als Ehrdelikt im weiteren Sinne ansehen würde, wäre der Verzicht auf das Strafantragserfordernis und damit die Umgestaltung der Norm zum relativen Antragsdelikt jedenfalls eine gut zu begründende Ausnahme. Die Ausführungen in der Entwurfsbegründung sind insoweit nicht überzeugend. Allein die Annahme, Angehörige könnten durch die Befassung mit der Tat belastet werden, trägt nicht. Denn auch der lebende „direkte“ Verletzte eines Ehrdeliktes kann durch die für die Strafantragstellung erforderliche Befassung beeinträchtigt sein. Er muss den Strafantrag indes selbst stellen.

Unübersichtlich wird die Lage bei einem zeitlich gestreckten Geschehen: Wenn in den in der Begründung aufgeführten Fällen von Straftaten gegen Leib und Leben eines Polizeibeamten dieser nicht unmittelbar verstirbt, sondern ins Koma fällt und es nach Medienmeldungen über die Tat gegen ihn zu Straftaten nach §§ 185-187 StGB kommt, steht die Strafantragsbefugnis zunächst nur ihm zu. Wenn er sodann verstirbt, geht das Strafantragsrecht gemäß § 194 Abs. 1 S. 4 StGB auf

die in § 77 Abs. 2 StGB bezeichneten Angehörigen über. Hier bleibt es aber dabei, dass es sich um ein absolutes Antragsdelikt handelt, sodass für eine Strafverfolgung die Angehörigen fristgerecht einen Strafantrag stellen müssen. Weshalb die Angehörigen in dieser Lage durch die mit der Antragstellung verbundenen Befassung mit den Taten weniger belastet sein sollten als bei unmittelbar im Anschluss an den Tod des zuvor Verletzten erfolgenden Taten nach § 189 StGB, erschließt sich nicht.

Wenngleich die Strafandrohung nicht unmittelbar mit der Klassifizierung als absolutes Antragsdelikt zusammenhängt, würde es zudem gleichwohl zu überraschenden Ergebnissen bei der Verfolgbarkeit von Taten nach den §§ 185 ff. StGB kommen. Letztlich würden die im Entwurf vorgesehenen Regelungen dazu führen, unter geringeren Voraussetzungen eine Strafverfolgung bei Taten nach § 189 StGB zu gestatten, für die eine Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist, als etwa bei der öffentlichen Verleumdung nach § 187 StGB, für die eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe angedroht wird und die ein absolutes Antragsdelikt bleibt. Das wäre ein systematischer Wertungswiderspruch.

3. Zu § 194 Abs. 3 S. 3 StGB-E

Zweiter Bestandteil des Gesetzesvorhabens ist die Schaffung einer Strafantragsbefugnis in § 194 Abs. 3 S. 3 StGB-E für den Dienstvorgesetzten, dem der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes unterstellt war, wenn eine Tat „in Beziehung“ auf die Dienstausbübung des Verstorbenen begangen wird. Die Ergänzung des § 77a Abs. 1 StGB ist insoweit lediglich eine redaktionelle Folge.

Der Bundesrat begründet dies zum einen damit, durch Taten nach § 189 StGB könne jedenfalls mittelbar auch das Ansehen der Behörde oder Dienststelle berührt werden. Zum anderen solle der Vorgesetzte in die Lage versetzt werden, seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Untergebenen auch nach deren Tod nachzukommen.

Diese Regelung ist im Hinblick auf die bereits geltende Regelung des § 194 Abs. 3 S. 1 StGB zumindest folgerichtig.

Allerdings erschließt sich nicht ohne Weiteres die Annahme, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für den verstorbenen Mitarbeiter begründe eine Strafantragsberechtigung. Denn das postmortale Persönlichkeitsrecht wird auch zivilrechtlich allein durch die Erben durchgesetzt, die in der Regel die Angehörigen des Verstorbenen sind. De lege lata steht auch nur den Angehörigen die Strafantragsberechtigung zu. Durch die Schaffung eines Strafantragsrechts des letzten Dienstvorgesetzten und somit letztlich des Dienstherrn des Verstorbenen könnte es – wie oben bereits ausgeführt – dann zu einer Verfolgung von Taten nach § 189 StGB kommen, die die Angehörigen des Verstorbenen gerade nicht möchten.

Schließlich ist festzustellen: Sofern der erste Teil des Reformvorhabens in Gesetzeskraft treten würde und eine Verfolgung von Straftaten nach § 189 StGB bei Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses möglich wäre, läge dessen Bejahung gerade bei Verunglimpfen des Andenkens von bei der Dienstausübung getöteten Amtsträgern auf der Hand. Daher stellt sich gerade in den vom Bundesrat bemühten Fallbeispielen die Frage der praktischen Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausweitung des Kreises der Strafantragsberechtigten.

C. Fazit

Der Gesetzentwurf des Bundesrates überzeugt im Hinblick auf die Umstufung des § 189 StGB von einem absoluten hin zu einem relativen Antragsdelikt nicht. Die aufgeführten Erwägungen liegen neben der Sache. Im Ergebnis könnte die Neuregelung dazu führen, gegen den Willen der Angehörigen des Verstorbenen für diese belastenden Ermittlungsverfahren zu ermöglichen. Hierdurch würde das im Entwurf genannte Ziel konterkariert.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik